

Kinder- und Jugendförderplan

des



- Förderbestimmungen -

Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht konsequent eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

STAND: 01. Januar 2009

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe dieses Förderplanes.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Kinder- und Jugendförderplan mit den entsprechenden Förderbestimmungen tritt am 01. Jan. 2009 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit werden ungültig.

Was wird gefördert?

A. Kinder- und Jugendarbeit

1. Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele
2. Internationale Jugendbegegnungen
3. Bildungsveranstaltungen
4. Kompetenznachweis Kultur (KNK)
5. Jugendleiterausbildung (JULEICA)
6. Anschaffung von Jugendpflegematerialien
7. Richtungsweisende Modelle und Projekte
8. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
9. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
11. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

B. Jugendsozialarbeit

1. Angebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf

D. Familienarbeit

1. Familienerholungsmaßnahmen
2. Investitionskosten von Einrichtungen der Familienarbeit

Wer wird gefördert?

- I.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich,
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen)

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragsteller?

- Zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme.
- Zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse.
- Zur Auflagenerfüllung.
- Zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht).
- Zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.
- Zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).

A. Kinder- und Jugendarbeit

1. Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele

Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.
- Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens an 5 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von 5 Zeitstunden von einem Träger durchgeführt werden.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB) und/oder behinderte Menschen, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männl./weibl.), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leitungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. (Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von 3 Jahren (zum 01. Jan. 2012) verbindlich für alle Antragsteller in Kraft.)
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt pauschal bei Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II) beträgt der Zuschuss 6,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- Träger, an deren Maßnahme bzw. Maßnahmen pro Kalenderjahr insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Maßnahmebeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmerliste
- Programm

2. Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?

- Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt.
- Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt. Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.).

Wer wird gefördert?

- Junge Menschen, die 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB) und/oder behinderte Menschen, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen.
- Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männl./weibl.), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leitungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. (Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von 3 Jahren (zum 01. Jan. 2012) verbindlich für alle Antragsteller in Kraft.)
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
- Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt pauschal 10,00 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II) beträgt der Zuschuss 15,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 01.Okt. des Vorjahres einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmerliste
- detailliertes Begegnungsprogramm
- Finanzierungsplan
- Bestätigung der internationalen Partnergruppe

3. Bildungsveranstaltungen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- Zuschüsse werden insbesondere zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen wie nachfolgend beispielsweise gewährt;
 - Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken)
 - Abenteuer- und Erlebnispädagogik,
 - geschlechtsspezifischer Jugendarbeit,
 - integrativer Jugendarbeit,
 - Berufsfindung und Berufsausbildung,
 - Erziehungs- und Generationsfragen,
 - gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen,
 - Umweltfragen,
 - multikultureller Kinder- und Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit,
 - Zusammenleben mit behinderten Menschen,
 - anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit
- Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen bis drei Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- junge Menschen, die 10 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben,
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- je angefangene 7 TeilnehmerInnen wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männl./weibl.)
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer.
- 10,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens ebenfalls 5 Stunden. Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- pädagogisches Konzept
- Programm
- Teilnehmerliste

4. Kompetenznachweis Kultur (KNK)

Was wird gefördert?

- Der Erwerb des Bildungspasses 'Kompetenznachweis Kultur' durch entsprechende künstlerischen und kulturpädagogischen Angebote
- Die Förderung ist auf 7 Tage begrenzt.
- Weitere Informationen unter www.kompetenznachweiskultur.de

Wer wird gefördert?

- junge Menschen, die 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben,
- Antragsberechtigt sind Einzelperson sowie freie Träger der Jugendhilfe

Wie wird gefördert?

- 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens fünf Stunden Dauer.
- 10,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Projektdauer von mindestens 5 Stunden.
- An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Anmeldung bei Einzelteilnehmern (Anmeldebestätigung)
- Teilnehmerliste
- Schulungsprogramm

5. Jugendleiterausbildung (JULEICA)

Was wird gefördert?

- Vorbereitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit gemäß den Ausbildungsempfehlungen, die von der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld erarbeitet worden sind.
Darüber hinaus werden im Rahmen der Juleica Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahrsicherheitstrainings ebenfalls gefördert.
- Die Förderung ist auf 7 Tage begrenzt.

Wer wird gefördert?

- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wie wird gefördert?

- 5,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer.
- 15,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmerliste
- Schulungsprogramm

6. Anschaffung von Jugendpflegematerialien

Was wird gefördert?

- Zelt- und Lagermaterial,
- Ausstattungsgeräte für Werkräume,
- AV-Medien (Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör, Videokameras mit Grundausstattungen/DVD-Player, Videoschneide- und -überspielgeräte, Foto- und Filmkamera, Diaprojektoren, Videobeamer, Computer und Drucker einschließlich Zubehör und adäquater Software).
- Der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- Die förderungsfähigen Kosten müssen pro Antrag mindestens 150,00 € erreichen.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50,00 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 550,00 € pro Antragsteller und Kalenderjahr.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist 4 Wochen vor der Anschaffung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogische Begründung für die Anschaffung.
- mindestens 2 schriftliche Angebote.

7. Richtungsweisende Modelle und Projekte

Was wird gefördert?

- Qualifizierte Modelle und Projekte, die sinnvolle Anstöße zur Freizeitgestaltung und persönlichen Weiterentwicklung junger Menschen geben.

Was ist zu beachten?

- Modelle und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75% der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,- EUR. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung u.ä.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.

Wie wird beantragt?

- Förmlicher Antrag mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- pädagogisches Konzept des Modells bzw. Projektes
- ein detailliertes Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan

8. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen.
- Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.

Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG,
- Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt,

Was ist zu beachten?

- Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres (Die Einwohnerzahlen beinhalten auch ausländische Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Letztere sind jedoch für die aufgeführte Altersgruppe kaum relevant.).
- Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Richtlinien mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen.
- Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das
 - den Handlungsbedarf in der jeweilige Stadt/Gemeinde nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und
 - mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.
- Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein.
- Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

- Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten.
 - Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch :
 - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichem,
 - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
 - Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden
 - aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht
 - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden.
 - Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende.
 - Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten:
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std.
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std.
 - bei 2 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std.
 - bei 3 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std.
- In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafe, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote).
- Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).

Wie wird gefördert?

- Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
 - Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifsvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD berücksichtigt.
 - Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen.

Pro angefangene 0,5 geförderte pädagogische hauptamtliche Stelle in einer Einrichtung erhält der Träger eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 5.500.- EUR.

Übergangsregelung für die Sachkostenförderung

Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die vor dem Tage des Inkrafttretens der Förderungsbestimmung des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Coesfeld gefördert worden sind, erhalten bis Ende 2012 einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 22% der tatsächlichen Personalkosten, sofern sie sich nicht für die Neuregelung der pauschalen Sachkostenförderung entschieden haben. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist erfolgt grundsätzlich die pauschalierte Sachkostenförderung.

- Die maximale Stellenförderung ergibt sich aus den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) einer Stadt/Gemeinde. Pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde können 0,5 hauptamtliche Stellen berücksichtigt und gefördert werden.
- Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.

Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren. Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger.

- Die Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.
- Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.
- Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.
- Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 30.Mai des Vorjahres einzureichen.

9. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren.
- Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter.

Was ist zu beachten?

- Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80% der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD berücksichtigt.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen.

Wie wird beantragt?

- Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30. Mai des Vorjahres zu beantragen.
- Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- pädagogisches Konzept
- Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan

10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

Wer wird nicht gefördert?

- Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er beträgt bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten.
- Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet.
- Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (Stand Juni 1993) ermittelt werden.
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (Stand Juni 1993) zugrunde zu legen:
 - Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
 - 200 Herrichten und Erschließen
 - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
 - 400 Bauwerk - Technische Anlagen
 - 500 Außenanlagen
 - 610 Ausstattung
 - 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
 - Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
 - 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 445 Beleuchtungsanlagen
 - 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - 550 Einbauten in Außenanlagen
 - 610 Ausstattung
 - Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

- Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000 EUR ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01.Okt. des Vorjahres zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Kostenberechnung gem. DIN 276
- Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Lageplan und Bauzeichnungen
- Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
- Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
- Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks

Was ist zu beachten?

- Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen.
- Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.
- Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

11. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben (siehe nachfolgende Ausbildungsempfehlungen) und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten,
- an einem mindestens 16 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben,
- i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld - Jugendamt -zu stellen.
- Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt bis zu 3 Jahren.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Lichtbild.
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine pädagogische Fachkraft.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang „Erste Hilfe“.
- Anlage zum Antrag (Hinweis zur Datenverarbeitung).

Ausbildungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld (**erarbeitet von der „Arbeitsgemeinschaft § 78 –Jugendarbeit–“ im Kreis Coesfeld**)

I. Pädagogische Grundausbildung

Die pädagogische Grundausbildung sollte von pädagogischen Fachkräften eines geeigneten und anerkannten Bildungsträgers durchgeführt werden, der für die Einhaltung der Standards verantwortlich ist.

II. Ziel der Grundausbildung

Ziel der Grundausbildung ist es, ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Jugendliche und Kinder über einen längeren Zeitraum selbständig zu leiten und zu begleiten.

Hierzu müssen ehrenamtlich Tätige beispielsweise in der Lage sein,

- Gesetzmäßigkeiten und gruppendynamische Prozesse zu erkennen
- Lernvorgänge in Gruppen anzuregen
- In Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe zu kennen und nach ihnen zu handeln
- Die eigene Leitungsrolle einzuschätzen und
- sich mit verbands-, trägerspezifischen oder jugendpolitischen Themen und Inhalten auseinander zu setzen

Eigene Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen aus der Arbeit mit Gruppen müssen bei der Grundausbildung berücksichtigt werden.

Neben der Vermittlung von Inhalten und praktischen Elementen ist das bewusste Erleben und Reflektieren von gruppendynamischen Prozessen notwendig. Die ehrenamtlich Tätigen sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied und Jugendleiter/in vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.

III. Inhalte der Grundausbildung

Verpflichtende Inhalte der Grundausbildung ehrenamtlich Tätiger sind:

1. Leitung:

Auseinandersetzung mit

- der eigenen Rolle als Leitung
- unterschiedlichen Leitungsstilen
- dem eigenen Konfliktverhalten
- Grundlagen der Teamarbeit

2. Pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen:

Kennen lernen und Auseinandersetzung mit

- Gruppenphasen
- Entwicklungsphasen
- Konfliktsituationen
- Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen
- Motivierung von Gruppen

3. Rechts- und Versicherungsgrundlagen:

Vermittlung von Grundkenntnissen zu

- Aufsichtspflicht
- Haftungsrecht
- Jugendschutzbestimmungen
- weiteren rechtlichen Bestimmungen, die in der Praxis der konkreten Jugendarbeit von Bedeutung sein können
- Grundsätzen und Arten in der Praxis relevanter Versicherungen

4. Methodenwissen

Vermittlung und Erprobung von Methoden für die entsprechenden Zielgruppen der ehrenamtlich Tätigen. Diese Methoden können sich u.a. beziehen auf

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Ferienfreizeiten
- Ferienspiele

5. Konzepte

Vermittlung und Erprobung von unterschiedlichen Konzeptionen und Förderung der Organisationsfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen unter Berücksichtigung

- der entsprechenden Zielgruppen
- der Ziele und Werte des Trägers

6. Weitere Inhalte

Neben den oben aufgeführten Inhalten wird den Trägern empfohlen, folgende Themen in die Grundausbildung aufzunehmen

- Bedeutung und Formen von Öffentlichkeitsarbeit
- Bedeutung, Formen und Inhalte von Jugendpolitik
- Trägerspezifische Inhalte
- Geschlechtsspezifische Angebote

IV. Dauer der Grundausbildung

Die Dauer der Grundausbildung sollte 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Davon entfallen mindestens 2/3 der Ausbildung auf die unter „Inhalte der Ausbildung“ aufgeführten Punkte 1-5.

B. Jugendsozialarbeit

1. Angebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangsmangement)

Was wird gefördert?

Qualifizierte Maßnahmen der besonderen und vertiefenden Berufsorientierung benachteiligter und von Benachteiligung bedrohter Schüler/innen vorrangig in den Abgangsklassen von Haupt-, Förder- und Gesamtschulen des Zuständigkeitsbereiches u.a. mit folgenden Bestandteilen:

- Entwicklung realistischer Zielperspektiven und Erarbeitung individueller Berufswegeplanungen
- Förderung beruflicher Schlüsselqualifikationen und Entwicklung beruflicher Fertigkeiten und Praxiserfahrungen
- Bewerbungstraining
- Vorbereitung, begleitende Betreuung und die Nachbereitung von Schülerpraktika.
- Aufzeigen von Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten
- mögliche Vermittlung einer betrieblichen Ausbildung

Was ist zu beachten?

- Angebote der vertiefenden Berufsorientierung sollen mit dem Kreisjugendamt abgestimmt werden.
- Das Ergebnis der Abstimmung ist eine Vereinbarung über die Durchführung der Maßnahme mit dem Kreisjugendamt
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Eigen- und Drittmittel können und sollen in die Finanzierung einfließen
- Ausschreibungsgrundsätze und –bedingungen

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Er kann bis zu 90% der anzuerkennenden Gesamtkosten betragen.
- Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden i.d.R. maximal bis zur Vergütungsgruppe Entgeltgruppe 10 TVöD berücksichtigt.
- Die Bewilligung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt in Teilbeträgen.
- Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Kreisjugendamtes möglich

Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 31. Okt. des Vorjahres einzureichen.
- Abstimmung der Maßnahmeinhalte und der Kosten- und Finanzierungsplanung mit dem Kreis
- Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit dem Kreisjugendamt

Was sind wesentlich Grundlage und Bestandteile der Durchführungsvereinbarung?

- Festlegungen zum Maßnahmezeitraum und –verlauf
- Kriterien, Festlegungen zur Schulauswahl
- aussagekräftiges Maßnahmekonzept
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Berichtspflichten

D. Familienarbeit

1. Familienerholungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

- Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers in Deutschland durchgeführt werden (www.katalog-familienurlaub.de).
- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 14 Tage betragen.
- Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder.
- Junge Volljährige ohne festes Einkommen können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Elterngeld, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.
- Maßgeblich ist das Einkommen aus dem zweiten Jahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.
- Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 24.500,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 21.500,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 2.500,00 €.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 7,50 € und 12,50 € je Tag und Teilnehmer:

Anzahl der Kinder	normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	7,50 €	7,50 €	10,00 €	10,00 €
2	7,50 €	7,50 €	10,00 €	10,00 €
3	7,50 €	10,00 €	10,00 €	12,50 €
4	7,50 €	10,00 €	10,00 €	12,50 €
ab 5	10,00 €	10,00 €	12,50 €	12,50 €

- Schwerbehinderte junge Menschen erhalten 3,50 € pro Tag zusätzlich.
- Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist 3 Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).

2. Investitionskosten von Einrichtungen der Familienarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Familienarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Familienarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Wer wird gefördert?

- Familienbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.

Wer wird nicht gefördert?

- Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten.
- Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (Stand Juni 1993) ermittelt werden.
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (Stand Juni 1993) zugrunde zu legen:
 - Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
 - 200 Herrichten und Erschließen
 - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
 - 400 Bauwerk - Technische Anlagen
 - 500 Außenanlagen
 - 610 Ausstattung
 - 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
 - Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
 - 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 445 Beleuchtungsanlagen
 - 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - 550 Einbauten in Außenanlagen
 - 610 Ausstattung
 - Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Familienarbeit.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Baubeschreibung
 - Kostenberechnung gem. DIN 276
 - Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
 - Lageplan und Bauzeichnungen
 - Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
 - Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
 - Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks

Was ist zu beachten?

- Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen.
- Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.
- Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes gerne zur Verfügung:

Telefon: 02541/185231
02541/185232
02541/185230

Adresse: Kreis Coesfeld
Der Landrat
Schützenwall 18
48651 Coesfeld

Fax –Nr.: 02541/18-5297

E-Mail: jugend-und-familie@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de
(hier können auch alle erforderlichen
Antragsformulare heruntergeladen werden)

Herausgeber:
Kreis Coesfeld
Der Landrat
48651 Coesfeld

51- Jugendamt